

Satzung

über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung vom 08.11.2017 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Neu-Isenburg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom

14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (z.B. Fehlalarme durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlage sind sowie Fehlalarme durch Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden),

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Geräte, die auf den Fahrzeugen standardmäßig verladen sind, sind bereits in den Kosten des Fahrzeuges erhalten. Zusätzliche Geräte, die ergänzend zur Einsatzstelle gebracht und dort eingesetzt werden, werden zusätzlich abgerechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung. Für die Wiederbeschaffung von Verbrauchsmitteln wird ein 10%iger Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. Dies gilt auch vor Ablauf von vier Stunden Einsatzzeit, wenn der Einsatz kurz vor den üblichen Essenszeiten beginnt und mindestens zwei Stunden dauert, sowie bei besonders belastenden Einsätzen und bei Vorliegen widriger Witterungsverhältnissen, unabhängig von der Einsatzdauer.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit dem Eingang der Alarmmeldung bei der Feuerwehr (z.B. Alarmierung durch die Leitstelle) spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg vom 01.07.1999 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 08.11.2017

Der Magistrat
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister

Anlage
Gebührenverzeichnis

veröffentlicht in der StadtPost Neu-Isenburg am 07.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg

Nr.	Beschreibung	Gebühr je angefangene 15 Minuten (§ 3 Abs. 2)
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	7,20 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,20 Euro
1.3	Verpflegung der Einsatzkräfte mit Kalt-/Warmgetränken und Imbiss (§ 4 Abs. 2)	7,50 € pro Person
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	25,00 €
	Mannschaftstransportwagen MTW	14,00 €
	Kommandowagen	14,00 €
	Personenkraftwagen PKW	14,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	
	HLF 20	75,00 €
	StLF 20/25	45,00 €
	City-LF	45,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 24/50	40,00 €
	TLF 20/30	40,00 €
2.4	Hubrettungsgeräte	
	DLK 23-12	75,00 €
	Teleskopmast TM	75,00 €
2.5	Schlauchwagen	
	SW 2000	17,50 €
2.6	Rüstwagen	
	RW-G	45,00 €
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-BA	14,00 €
	Gerätewagen-Logistik GW-L	18,00 €
	Gerätewagen	18,00 €
2.8	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	21,00 €
	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	17,50 €
	Abrollbehälter-Sonderlöschmittel	17,50 €
3	Anhänger	
	Anhänger Flutlichtmast	15,00 €

4	Sondergeräte	
4.1	Stromerzeuger	10,00 €
4.2	Elektro-Tauchpumpe TP 4/1	5,00 €
4.3	Elektro-Tauchpumpe TP 8/1	7,50 €
4.4	Elektro-Tauchpumpe TP 15/1	10,00 €
4.5	Chiemsee-Pumpe	12,00 €
4.6	Wassersauger	5,00 €
4.7	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
4.8	Drucklüfter	7,50 €
4.9	Tragkraftspritze (TS 8/8)	10,00 €
5.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
5.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	25,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
5.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.5	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Atemschutzmaske	10,00 € je Stück
	Atemschutzgerät	25,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	5,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	5,00 € je Stück
5.6	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	10,00 € je Stück
5.7	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.

5.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
6.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
	Ölbindemittel (Kanister)	5,50 € pro Stück
	Ölbindemittel (Sack)	14,00 € pro Stück
	Entsorgungskosten	1,00 € pro Kilogramm
	Schließzylinder	22,00 € pro Stück
7.	Pauschalen für besondere Einsätze	
7.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	535,00 €
7.2	Türöffnungen (keine Menschenrettung), auch Aufzugsbefreiung, sofern die Anforderung durch den regulären Wartungs- bzw. Notdienst erfolgt, bzw. der reguläre Notdienst nicht erreichbar ist/war bzw. nicht in angemessener Zeit reagiert hat)	250,00 €
7.3	PKW-Brand (Einsatzdauer max. 45 Minuten)	375,00 €
7.4	Verbrennen von Abfällen (ohne behördliche Genehmigung)	235,00 €
7.5	Entfernen von Eiszapfen/Schneebrettern	300,00 €

8.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
9.	Abnahme von Brandmeldeanlagen	
	Bei der Erstabnahme einer Brandmeldeanlage schließt die Gebühr alle „Vorleistungen“ mit ein. Es wird eine Pauschalgebühr festgesetzt.	
9.1	Brandmeldeanlagen mit bis zu 10 Linien	100,00 €
9.2	Brandmeldeanlage mit 11 bis 50 Linien	150,00 €
9.3	Brandmeldeanlage mit 51 bis 80 Linien	200,00 €
9.4	Brandmeldeanlage mit mehr als 80 Linien	250,00 €
9.5	Jede weitere Abnahme (unabhängig von der Linienzahl)	100,00 €
10	Beteiligung an Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes	
10.1	Stellprobe mit Hubrettungsgerät	350,00 €
10.2	Teilnahme an einer Gefahrenverhütungsschau	60,00 €
11.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	